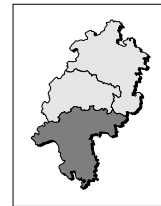


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 154.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 16.09.2016 (ÄR) 23.09.2016 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -5-	Anlagen : -1-
---------------------------	--	------------------------------------	------------------

### Ergänzung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

In § 11 der Geschäftsordnung der RVS wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung erfolgt durch die obere Landesplanungsbehörde. Zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse lädt die obere Landesplanungsbehörde ein, wenn diese Sitzungen im Anschluss an die Konstituierung der Regionalversammlung stattfinden, andernfalls die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**

Regierungspräsidentin

## **Begründung:**

Die Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen trifft zur Frage der Einladung zu den konstituierenden Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse keine ausdrückliche Regelung. In der Vergangenheit hatte jeweils der bisherige Vorsitzende der Regionalversammlung zu diesen Sitzungen eingeladen. Aus § 15 Abs. 5 HLPG in Verbindung mit § 56 Abs. 2 HGO ergibt sich allerdings als subsidiäre Regelung, dass zur konstituierenden Sitzung der neuen Regionalversammlung die obere Landesplanungsbehörde, vertreten durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten einlädt. Die Einladung zu den Ausschüssen erfolgt gemäß § 15 Abs. 5 HLPG in Verbindung mit § 62 Abs. 3 Satz 1 HGO durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der neuen Regionalversammlung.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung wird entsprechend der HGO in der Geschäftsordnung geregelt. Abweichend von der HGO soll die obere Landesplanungsbehörde auch zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse einladen, um eine Konstituierung im Anschluss an die Konstituierung der Regionalversammlung zu ermöglichen. Findet die Konstituierung der Ausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt statt, erfolgt die Ladung in Anlehnung an die HGO durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Regionalversammlung.